

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 91/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Kurt L. [REDACTED],
Graf-von-C[REDACTED]-Straße 62, W[REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

g e g e n

**Land M e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
D[REDACTED]straße 4, Wiesbaden,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 11. Januar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß Entschädigung im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes nur beanspruchen kann, wer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Sinne von § 1 BGG gewesen ist. Beim Kläger kommen nach seiner eigenen Behauptung nur Gründe politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus in Betracht, die seine Eigenschaft als Verfolgter begründen können. Daß diese Gründe für seine Verurteilung zu 6 Jahren Zuchthaus auch nur mitursächlich waren, verneint der Tatrichter im Rahmen seines Verantwortungsbereichs ohne Rechtsfehler. Er geht dabei entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon aus, die Annahme einer Verfolgung aus Gründen politischer

- 3 -

Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus setze voraus, daß die nationalsozialistischen Machthaber den Betroffenen als politischen Gegner angesehen haben und deshalb gegen ihn eingeschritten sind (BGH RzW 1936, 360 Nr. 24 und ständig). Ihm ist darin zuzustimmen, daß weder das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 4. April 1940 noch das die Revision des Klägers verwerfende Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1940 Anhaltspunkte dafür bieten, daß der Kläger wegen seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verurteilt oder die Strafe wegen seiner politischen Einstellung verschärft worden ist. Auch ein Fall der irrtümlichen Verfolgung im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 3 BEG liegt nicht vor. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich nichts dafür, daß der Kläger irrtümlich einer Personengruppe zugerechnet wurde, die aus den in § 1 Abs. 1 oder 2 BEG genannten Gründen verfolgt worden ist.

Zur Frage der etwa dreimonatigen Konzentrationslagerhaft des Klägers vertritt der Berufsrichter die aus Rechtsgründen nicht zu beanstandende Auffassung, auch insoweit seien politische Gründe hierfür nicht maßgeblich gewesen. Die Anordnung der Polizeihaft unter Verbringung



in das Konzentrationslager Granienburg sei nicht nur bei Gegnern des Naziregimes oder bei politischen Vergehen angeordnet worden. Ob das richtig ist, ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung.

Fuchs

Zorn